

Sonderdruck aus:

# Polis und Kosmopolis

Festschrift für Daniel Thürer

Herausgegeben von

Giovanni Biaggini / Oliver Diggelmann / Christine Kaufmann

---

## Hilmar Hoch

Dr. iur., praktizierender Anwalt und seit 2005 Vize-Präsident des  
Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (Verfassungsgericht)

# Der liechtensteinische Staats- gerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Recht- sprechung und Selbstverständnis



**DIKE**

ISBN 978-3-03751-727-7 Dike Verlag Zürich/St. Gallen 2015  
ISBN 978-3-8487-2530-4 Nomos Verlag, Baden-Baden 2015



**Nomos**

# Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis

Hilmar Hoch

Der Jubilar war von 1989 bis 2000 der schweizerische Richter im liechtensteinischen Staatsgerichtshof (StGH). Seine Amtszeit fiel in eine Zeit grosser Umwälzungen für Liechtenstein im Allgemeinen und für den Staatsgerichtshof im Besonderen. Daniel Thürer hat in dieser Zeit und darüber hinaus als engagierter Verfechter der Ideale einer demokratisch-offenen Gesellschaft einen prägenden Einfluss auf die Rechtsprechung und auch das Selbstverständnis dieses Verfassungsgerichts ausgeübt. Er tat dies nicht nur durch seine Richtertätigkeit, sondern auch durch zahlreiche einschlägige Publikationen.<sup>1</sup> Der Beitrag von Daniel Thürer zur liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit soll hier im grösseren Kontext der bewegten Geschichte des Staatsgerichtshofes gewürdigt werden.

## Liechtensteinische Tradition mit ›fremden Richtern‹

In der Schweiz wurden in letzter Zeit sowohl in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention als auch im Verhältnis zur Europäischen Union hitzige Debatten darüber geführt, inwieweit man sich ausländischen Richtern unterwerfen solle. In Liechtenstein hat man damit in einer langen Tradition kaum Probleme. Dies geht sogar so weit, dass die bisher in den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und den EFTA-Gerichtshof entsandten Richter keine liechtensteinischen Staatsangehö-

<sup>1</sup> Nicht bzw. nur am Rande eingegangen werden kann im Rahmen dieses Beitrages auf die folgenden beiden völkerrechtlichen Publikationen des Jubilars zu Liechtenstein: »Treaty making power« im Fürstentum Liechtenstein: Zum innerstaatlichen Verfahren eines allfälligen UNO-Beitritts, LJZ 1990, S. 39 ff. sowie Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, AVR 1998, S. 98 ff. (auch auszugsweise abgedruckt in: Daniel Thürer, Perspektive Schweiz, Zürich 1998, S. 249 ff.).

rigen, sondern mit einer Ausnahme Schweizer waren.<sup>2</sup> Zudem schrieb die geltende liechtensteinische Verfassung von 1921 zwar erstmals vor, dass alle nationalen Gerichtsinstanzen ihren Sitz im Inland haben müssen;<sup>3</sup> doch verlangt auch sie nur für zwei Gerichte eine Mehrheit von Richtern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft: nämlich für den Staatsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof (bis 2003 Verwaltungsbeschwerdeinstanz). Tatsächlich gehören traditionsgemäss fast allen Kollegialgerichten auch schweizerische und österreichische Richter an; und selbst die erstinstanzlichen Einzelrichter (Landrichter) sind grossenteils Schweizer und Österreicher.<sup>4</sup>

Auch im fünfköpfigen Staatsgerichtshof haben jeweils ein Schweizer und ein Österreicher Einsitz; so war, wie erwähnt, auch Daniel Thürer von 1989 bis 2000 liechtensteinischer Verfassungsrichter.<sup>5</sup> Diese

<sup>2</sup> Der erste EGMR-Richter für Liechtenstein war der Kanadier Ronald St. John Macdonald (1980–1998; er wurde – damals noch möglich – mehrmals wiedergewählt); dann folgten die Schweizer Lucius Cafilich (bis 2006) und Mark Villiger (bis Ende August 2015); sein Nachfolger ist Carlo Ranzoni, ebenfalls ein Schweizer. Die Mitglieder der – inzwischen abgeschafften – Menschenrechtskommission waren hingegen Liechtensteiner (Gerard Batliner: 1983–1990) Benedikt Marxer, 1990–1999). Der liechtensteinische Richter im EFTA-Gerichtshof und dessen derzeitiger Präsident ist der Schweizer Carl Baudenbacher.

<sup>3</sup> Vorher befanden sich die Rechtsmittelinstanzen in Österreich, so das Appellationsgericht am Liechtensteinischen Hof in Wien und die Letztinstanz beim Oberlandesgericht Innsbruck; ausführlich hierzu Alfons Dür, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2013, S. 127; siehe auch Karl Kohlegger, Die Justiz des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Österreich in einer Beziehung besonderer Art, in: Ambiente eines Juristenlebens (FS Otto Oberhammer), Wien 1999, S. 66 ff..

<sup>4</sup> Siehe Daniel Thürer, Gute Erfahrungen mit »fremden Richtern« – Österreicher und Schweizer als Garanten der Unabhängigkeit, in: NZZ vom 10.09.1990, S. 11 f.; zitiert nach Thürer, Liechtenstein; vgl. Kohlegger, Justiz, S. 88 ff. sowie Dür, Beteiligung, S. 148 ff.

<sup>5</sup> Auch die anderen schweizerischen Richter im Staatsgerichtshof waren nach dem 2. Weltkrieg immer Verfassungsrechtler; es sind dies Wilhelm Oswald (1948–1974), Luzius Wildhaber (1974–1988), Yvo Hangartner (1988–1989), Klaus Valender (2000–2011) und (seit 2012) Bernhard Ehrenzeller (vgl. Andreas Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2011, S. 232). Die meisten schweizerischen Richter waren vorher jeweils StGH-Ersatzrichter; diese Funktion übt seit 2012 Benjamin Schindler aus. Der derzeitige österreichische StGH-Richter Peter Bussjäger und der österreichische Ersatzrichter Walter Berka (beide seit 2010) sind ebenfalls Verfassungsrechtler.

## Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag

»internationale« Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes hat den überzeugten Europäer Peter Häberle geradezu zum Schwärmen gebracht: »Die Integrierung fremder Richter in den StGH ist ebenso kühn wie vorbildlich. [...] Was auf europäischer Ebene in den aus vielen Nationen zusammengesetzten Richtergermien wie EGMR und EuGH transnational stattfindet, hat Liechtenstein als Kleinstaat national gewagt. [...] Vielleicht sitzen eines Tages spanische Richter in Karlsruhe und deutsche in Rom – ein Traum, aber einer, den es zu träumen lohnt!«<sup>6</sup> Allerdings haben bei der Rekrutierung ausländischer Richter für die liechtensteinischen Gerichte auch praktische Gründe eine Rolle gespielt: Zum einen bestand – früher mehr als heute – ein Mangel an genügend qualifizierten einheimischen Richtern. Zudem hat u.a. der Jubilar zu Recht betont, dass der Einbezug ausländischer Richter gerade in einem Kleinstaat wie Liechtenstein »die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte [erhöht]«<sup>7</sup> – hierauf wird noch zurückzukommen sein. Der Rückgriff auf schweizerische und österreichische Richter ist schliesslich deshalb sinnvoll, weil das liechtensteinische Recht zu einem grossen Teil aus der Schweiz und aus Österreich rezipiert worden ist und diese ausländischen Richter somit, wie Daniel Thürer ebenfalls zu Recht betont hat, »auch als »Experten« ihre besondere Vertrautheit mit dem aus ihrem eigenen Land rezipierten Recht in die Rechtsfindung einbringen (können)«.<sup>8</sup>

### Wachsender Einfluss der schweizerischen Grundrechtsprechung

Bei der hier interessierenden Verfassungsgerichtsbarkeit handelt es sich nun aber in erster Linie um österreichische Rezeptionsmaterie: Österreich und unter dessen Einfluss die Tschechoslowakei und Liechtenstein

<sup>6</sup> Peter Häberle, Der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaats, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Vaduz 1993, S. 163; siehe hierzu auch Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2013, S. 415 Fn. 1.

<sup>7</sup> Daniel Thürer, Recht – Gericht – Gerechtigkeit, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2001, S. 106; ausführlich hierzu auch Thürer, Erfahrungen.

<sup>8</sup> Daniel Thürer, Liechtenstein, S. 124; siehe dort spezifisch zur Rechtsrezeption S. 122 f. und 125 f. mit Verweis auf Franz Gschnitzer, Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 46 f.

waren die ersten (und bis nach dem 2. Weltkrieg auch die einzigen) Staaten, welche anfangs der 1920er Jahre spezielle Verfassungsgerichte schufen.<sup>9</sup> Entsprechend orientierte sich die Rechtsprechung des 1926 eingerichteten Staatsgerichtshofes<sup>10</sup> längere Zeit praktisch ausschliesslich an der einschlägigen österreichischen Lehre und Rechtsprechung. Diese vertrat während Jahrzehnten unter (nur teilweise gerechtfertigter) Berufung auf Hans Kelsen<sup>11</sup> einen rigiden Rechtspositivismus. Aufgrund der wörtlich ausgelegten zahlreichen allgemeinen Gesetzesvorbehalte der Verfassung fehlte es den Grundrechten weitgehend an Normierungskraft; sie schmolzen auf das Willkürverbot zusammen.<sup>12</sup> Die wesentlich schöpferischere schweizerische Grundrechtspraxis hatte daneben lange Zeit keinen spürbaren Einfluss auf die StGH-Rechtsprechung.

Zwar können beim Staatsgerichtshof – im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof – auch Zivil- und Strafscheidungen mit Verfassungsbeschwerde angefochten werden.<sup>13</sup> Trotzdem hob der

<sup>9</sup> Sogenanntes österreichisches Modell der (konzentrierten) Verfassungsgerichtsbarkeit im Gegensatz zum amerikanischen Modell der (diffusen) Verfassungsgerichtsbarkeit; siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 25 f. mit Verweis auf S. Mauro Cappelletti/Theodor Ritterspach, Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Betrachtung, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1971, S. 65 ff.

<sup>10</sup> Das (alte) Staatsgerichtshofgesetz datiert vom 05.11.1925 (LGBL. 1925/8) und trat am 19.12.1925 in Kraft; siehe Hoch, Staatsgerichtshof, S. 421 sowie Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 33 ff. Da der Staatsgerichtshof seither ununterbrochen in Funktion ist, ist er, wie Daniel Thürer einmal betont hat, »das älteste kontinuierliche Verfassungsgericht der Welt«; siehe Thürer, Recht, S. 106.

<sup>11</sup> Siehe etwa die knappe, aber konzise Darstellung dieser Entwicklung bei Theo Öhlinger, Die Bedeutung Hans Kelsens im Wandel (Überarbeitete Fassung eines Vortrages, gehalten im österreichischen Parlament im Frühjahr 2003), S. 2 f., [www.demokratiezentrum.org](http://www.demokratiezentrum.org).

<sup>12</sup> Siehe Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2001, S. 67 ff.; ausführlich zur Rechtsprechung zu den Gesetzesvorbehalten der liechtensteinischen Verfassung Hilmar Hoch, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive (FS Herbert Wille), Schaan 2014, 185 ff.

<sup>13</sup> Art. 104 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) bzw. Art. 15 Abs. 1 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG); siehe Peter Bussjäger, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, S. 859 Rz. 6 sowie Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, Schaan 2007, S. 108 ff. Der Staats-

Staatsgerichtshof während Jahrzehnten nur Entscheidungen der damaligen Verwaltungsbeschwerdeinstanz, nicht aber solche des (in Zivil- und Strafsachen zuständigen) Obersten Gerichtshofes als verfassungswidrig auf. Anfangs der 1960er Jahre zeigte sich dann aber erstmals der schweizerische Einfluss auf die StGH-Rechtsprechung: Der Staatsgerichtshof gab sein österreichisch geprägtes subjektives Willkürverständnis zugunsten des objektiven Willkürbegriffs des schweizerischen Bundesgerichts auf – und kassierte gestützt auf diese Praxisänderung erstmals ein oberstgerichtliches Zivilurteil als verfassungswidrig.<sup>14</sup>

Generell begann der Staatsgerichtshof die schweizerische Lehre und Rechtsprechung im Grundrechtsbereich nun stärker zu berücksichtigen. So verlangte er zunächst im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie bei schweren Grundrechtseingriffen eine klare gesetzliche Grundlage.<sup>15</sup> In der Folge setzte der Staatsgerichtshof den Gesetzesvorbehalt erste materielle Schranken. Insbesondere bei gesetzgeberischen Eingriffen in die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit etablierte er analog dem Bundesgericht die Eingriffsschranken des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit und schliesslich der Garantie des Kerngehalts des betroffenen Grundrechts. Diese primär auf die Disziplinierung des Gesetzgebers abzielende StGH-Rechtsprechung wurde dann bis zum Ende der 1980er Jahre sukzessiv auf andere Grundrechte ausgedehnt.<sup>16</sup>

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der Rechtsanwendung durch die Gerichte nahm der Staatsgerichtshof dagegen nach wie vor primär eine Willkürprüfung vor. Dabei wurde ohne eingehende Begründung das Vorliegen von Willkür meist mit blossen Steh-Sätzen verneint.<sup>17</sup> Im Verlauf der 1990er Jahre begann der Staatsgerichtshof auch

gerichtshof war somit bis zur Schaffung des deutschen Bundesverfassungsgerichts das einzige Verfassungsgericht mit geradezu umfassenden Prüfungs Kompetenzen; siehe dazu Hoch, Staatsgerichtshof, S. 421 f. m.w.N.

<sup>14</sup> StGH 1961/1, 4 f.; siehe hierzu Hoch, Staatsgerichtshof, S. 421 f. und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 168.

<sup>15</sup> StGH 1960/80, ELG 1955-1961, S. 160 f.; siehe auch Hoch, Schwerpunkte, S. 70 mit weiteren Literaturnachweisen.

<sup>16</sup> Siehe Hoch, Staatsgerichtshof, S. 422 f.; Hoch, Schwerpunkte, S. 71 f. m.w.N.

<sup>17</sup> Siehe Hoch, Staatsgerichtshof, S. 423; Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentum Liechtenstein, Freiburg/Schweiz, 1998, S. 222; vgl. auch Thürer, Recht, S. 102; Hoch, Schwerpunkte, S. 73 f., Höfling, Grundrechtsordnung, S. 106 f. und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 169 ff.

bei der Rechtsanwendung im Schutzbereich spezifischer Grundrechte anstatt einer blossen Willkürprüfung eine differenzierte Verfassungsmässigkeitsprüfung vorzunehmen.<sup>18</sup> Damit hatte Liechtenstein, ähnlich wie Österreich, die in der Schweiz und in Deutschland längst erfolgte »kopernikanische Wende«<sup>19</sup> weg von einem eher formellen zu einem materiellen Grundrechtsverständnis nachvollzogen. Vor diesem Hintergrund konnte der deutsche Verfassungsrechtler Wolfram Höfling mit Recht davon sprechen, dass nunmehr die Grundlage für eine gemeinsame Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes geschaffen sei.<sup>20</sup>

Diese Entwicklung war ähnlich wie in Österreich zwar wesentlich auch auf den Einfluss der – in Liechtenstein im Jahre 1982 in Kraft getretenen – Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>21</sup> zurückzuführen.<sup>22</sup> Daneben hatten aber die schweizerischen Richter im Staatsgerichtshof einen gewichtigen Anteil daran, dass dieser die schweizerische Lehre und Rechtsprechung im Grundrechtsbereich zunehmend stärker berücksichtigte.

Der Einfluss von Daniel Thürer ist besonders bei der Ausformulierung der neueren StGH-Rechtsprechung zum Willkürverbot offensichtlich: So arbeitete der Staatsgerichtshof den Unterschied zwischen den

<sup>18</sup> Aufgrund dieser Rechtsprechungsentwicklung griff der Staatsgerichtshof allerdings zwangsläufig stärker in die fachgerichtlichen Kompetenzen ein, was insbesondere beim Obersten Gerichtshof auf Unverständnis stiess; dies zumal dessen Präsident seit Jahrzehnten jeweils ein Österreicher war und es, wie erwähnt, in Österreich keine verfassungsgerichtliche Kontrolle über den dortigen Obersten Gerichtshof gibt; vgl. hierzu Hoch, Staatsgerichtshof, S. 415 f.

<sup>19</sup> Siehe Walter Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Wien/New York 1999, S. 155 Rz. 664; Bernd Christian Funk, Adaptionen/Innovationen des Kleinstaates. Das Beispiel Österreich, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, Vaduz 1997, S. 187 spricht ähnlich von einem »Paradigmenwechsel«; vgl. hierzu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 72.

<sup>20</sup> Siehe Wolfram Höfling, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Kleinstaat und Menschenrechte (FS Gerard Batliner), Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 362 f.; vgl. hierzu auch Hoch, Staatsgerichtshof, S. 424 und Hoch, Schwerpunkte, S. 73.

<sup>21</sup> LGBL 1982/60. Siehe hierzu Batliner, Rechtsordnung, S. 142.

<sup>22</sup> Siehe etwa StGH 1994/18, LES 1995, 122 (130 Erw. 2.3); StGH 1997/1, LES 1998, 201 (205 Erw. 4); vgl. auch Hoch, Schwerpunkte, S. 72 sowie Hoch, Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit (Landesbericht Liechtenstein/XIII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte Nikosia), EuGRZ 2006, S. 641.

klassischen Freiheitsrechten mit einem jeweils beschränkten, relativ klar abgrenzbaren sachlichen Geltungsbereich einerseits und dem universellen, diesen gegenüber bloss subsidiären Willkürverbot andererseits heraus.<sup>23</sup> Zudem »emanzipierte« der Staatsgerichtshof das Willkürverbot unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Jubilar vom Gleichheitssatz des Art. 31 LV, aus dem dieses Auffanggrundrecht bisher abgeleitet worden war. Gleichzeitig anerkannte er das Willkürverbot als eigenständiges, ungeschriebenes Grundrecht,<sup>24</sup> wie dies Daniel Thürer schon in seinem viel beachteten Referat zum Willkürverbot am Schweizerischen Juristentag 1987 – allerdings ohne Erfolg – für die Schweiz gefordert hatte.<sup>25</sup> Damit verabschiedete sich der Staatsgerichtshof explizit von seinem der österreichischen Verfassungsrechtsprechung verpflichteten rechtspositivistischen »Bann« gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht.<sup>26</sup>

Ebenso offensichtlich ist der Einfluss des den Idealen einer demokratisch-offenen Gesellschaft leidenschaftlich verpflichteten Jubilars auf die neuere StGH-Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit. Während dieses in Art. 40 LV normierte Grundrecht vorher während Jahrzehnten »nahezu bedeutungslos« gewesen war,<sup>27</sup> schloss der Staatsgerichtshof mit dem *leading case* »Heinzel Mitte der 1990er Jahre auch hier an die moderne Grundrechtsprechung an. Unter Berufung auf die EGMR-Rechtsprechung betonte der Staatsgerichtshof in dieser – von Daniel

<sup>23</sup> Siehe Hoch, *Schwerpunkte*, S. 74 f. mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen sowie Hoch, *Kriterien*, S. 640.

<sup>24</sup> StGH 1998/45, LES 2000, 1 (6 Erw. 4.2 ff.). Dieser *leading case* ist ebenfalls abgedruckt in ZBl. 1999, S. 586 ff. mit Kommentar von Andreas Kley; ausführlich hierzu Daniel Thürer, *Recht, Gericht, Gerechtigkeit*, in: Herbert Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 2001, S. 102 ff. sowie Andreas Kley, *Kommentar zu StGH 1998/45, Jus & News 1999*, S. 256 ff.; siehe auch Hugo Vogt, *Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes*, Schaan 2008, S. 336 ff.

<sup>25</sup> Siehe Daniel Thürer, *Das Willkürverbot nach Art. 4 BV*, ZSR 1987, S. 434; vgl. auch Hoch, *Schwerpunkte*, S. 78.

<sup>26</sup> Siehe Hoch, *Schwerpunkte*, S. 78 und Thürer, *Recht*, S. 102 f.

<sup>27</sup> Siehe Wolfram Höfling, *Die Meinungsfreiheit als Demokratievoraussetzung – Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011)*, Schaan 2011, S. 219 (220); siehe auch Hilmar Hoch, *Meinungsfreiheit*, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*, Schaan 2012, S. 196: »Dornröschenschlaf«.



Thürer ausführlich kommentierten<sup>28</sup> – Entscheidung die Bedeutung der Meinungsfreiheit als »Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft«: Einerseits garantiert dieses Grundrecht einen elementaren Aspekt der menschlichen Selbstentfaltung, andererseits sind »die ideellen Grundrechte wie die Meinungs- und Pressefreiheit [...] als Informations- und Kontrollrechte die Grundlagen eines freien und demokratischen Entscheidungsprozesses und stellen Mittel des Minderheitenschutzes, Begrenzungen des Mehrheitswillens zugunsten der Ideen unpopulärer Minderheiten dar«. Dabei unterstrich der Staatsgerichtshof, dass die »ungehemmte Information und die freie öffentliche Auseinandersetzung [...] gerade im Kleinstaat, dessen Verfassung den politischen Rechten der Bürger eine zentrale Rolle zuerkennt, zum »Salz« der Politik [gehören].«<sup>29</sup>

### Neues Selbstverständnis des Staatsgerichtshofes

Mit der Erarbeitung einer modernen Grundrechtsprechung einher ging ein neues Selbstverständnis des Staatsgerichtshofes, welches der Jubilar ebenfalls wesentlich geprägt und in einem Beitrag in der Festschrift für Gerard Batliner im Jahre 1993 auch in den grossen Linien skizziert hat.<sup>30</sup>

Dieses neue Selbstverständnis stand zunächst in engem Zusammenhang mit der Absage des Staatsgerichtshofes an den österreichischen Rechtspositivismus. Dieser Abkehr vom Rechtspositivismus entsprach das Bekenntnis des Staatsgerichtshofes zu einem »Methodenpluralismus« bei der Gesetzesauslegung, wie ihn Daniel Thürer im erwähnten Aufsatz in der Festschrift Batliner überzeugend propagiert hat.<sup>31</sup> Im Einklang mit Thürers dortigen Ausführungen ist die grammatikalische Auslegung nach den Worten des Staatsgerichtshofes den anderen Auslegungsmethoden grundsätzlich gleichgestellt und hat nur insoweit eine »relative Priorität«, als sie zwangsläufig den Ausgangspunkt der Auslegungstätigkeit bildet. »Es gibt heute anerkanntermassen keine allgemein gültige Hierarchie der

<sup>28</sup> Thürer, *Recht*, S. 98 ff.

<sup>29</sup> StGH 1994/8, LES 1995, 23 [27 Erw. 4] mit Verweis auf EGMR v. 7. Dezember 1976 (»Handyside«), EuGRZ 1977, 38; EGMR 26. April 1979 (»Sunday Times«) EuGRZ 1979, 390 sowie auf Luzius Wildhaber, *Menschen- und Minderheitenrechte in der modernen Demokratie*, Basel 1992, S.12.

<sup>30</sup> Daniel Thürer, *Jurisprudenz – Kunst oder Wissenschaft*, in: Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hrsg.), *Kleinstaat und Menschenrechte* (FS Gerard Batliner), Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 542.

<sup>31</sup> Siehe Thürer, *Jurisprudenz*, S. 541 f.

## Der liechtensteinische Staatgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag

Auslegungsmethoden mehr, da allein schon die Entscheidung, ob der Wortlaut einer Bestimmung für den jeweiligen Anwendungsfall einen klaren Sinn ergibt, sich grundsätzlich erst aus dem Kontext, d.h. unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden treffen lässt.«<sup>32</sup> Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den erwähnten Festschriftbeitrag von Daniel Thürer schloss sich der Staatgerichtshof zudem »dem heute allgemein vorherrschenden topisch-offenen Verständnis der Rechtsfindung« an und führte aus: »Die Lösung eines Rechtsproblems [...] ist allzu häufig nicht einfach aus einer klar identifizierbaren Rechtsnorm ableitbar. Die Feststellung ist inzwischen zum Gemeinplatz geworden, dass der Richter keine Subsumtionsmaschine und dass die Rechtsfindung in der Regel ein komplexer Vorgang ist. Es kommt letztlich einer Überschätzung und Überforderung der Gerichtsinstanzen gleich, wenn man glaubt, dass diese für eine fundierte Rechtsfindung von vornherein auf die argumentative Unterstützung einer betroffenen Partei verzichten könnten [...].« Ganz im Sinne dieser diskursiven Komponente der Verfassungsrechtsprechung räumte der Staatgerichtshof im Weiteren freimütig ein, dass auch Höchstgerichte nicht gegen Fehlentscheidungen gefeit seien: »Nach einem Bonmot des amerikanischen Supreme Court-Richters Robert Jackson entscheiden Höchstgerichte nämlich nicht deshalb letztinstanzlich, weil sie unfehlbar sind, sondern sie sind faktisch unfehlbar, weil sie letztinstanzlich sind [...].«<sup>33</sup>

Einen wesentlichen Einfluss auf das hierarchiekritische, diskursorientierte neue Selbstverständnis des Staatgerichtshofes hatte auch der sogenannte »Kunsthauseffekt«, welcher sich über den Grossteil der 1980er bis anfangs der 1990er Jahre erstreckte und dabei immer mehr zu einer veritablen »Staatgerichtshofaffäre« ausartete.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> StGH 2006/24 Erw. 3.1 [www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch etwa StGH 1998/14 LES. 1999, 226 [230 f., Erw. 3.2.2]; siehe zum Ganzen auch Tobias Michael Wille, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive (FS Herbert Wille), Schaan 2014, S. 173 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>33</sup> StGH 1997/3, LES 2000, 57 [62 Erw. 4.6]; das Originalzitat stammt aus *Brown v. Allen*, 344 U.S. 443, 540 (1953) (concurring opinion); siehe hierzu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 69 Fn. 19.

<sup>34</sup> Ausführlich hierzu Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, Vaduz 1994, S. 217 ff. sowie Hilmar Hoch, Die Problematik der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie am Beispiel des Staatgerichts-

## Hoch

Im betreffenden Beschwerdefall hatte der Staatsgerichtshof die Verfassungsmässigkeit einer Bürgerinitiative zur Verhinderung eines umstrittenen Kunsthausprojektes in Vaduz zu beurteilen. Der damalige Staatsgerichtshofpräsident Erich Seeger hatte sich durch ein autoritäres, eigenmächtiges Vorgehen in eine unmögliche Situation manövriert: Nachdem der Staatsgerichtshof die Gemeindeinitiative mehrheitlich als zulässig erachtet hatte, ordnete Seeger ohne Konsultation mit seinen Richterkollegen ein formelles Beweisverfahren an, weil er nachträglich die Faktenbasis für eine stattgebende Entscheidung als ungenügend erachtete. Da aber das Abstimmungsergebnis schon zu den Medien durchgesickert war, entstand in der Öffentlichkeit der Eindruck, dass hier ein der politischen Elite nicht genehmes Urteil »gedreht« werden sollte. Der StGH-Präsident verweigerte den Medien jedoch jegliche Auskünfte über sein Vorgehen. In dieser Situation gab der damalige schweizerische StGH-Richter Luzius Wildhaber dem beschwerdeführenden Initiativkomitee auf dessen Anfrage einige ihm notwendig erscheinende Informationen über den Verfahrensstand. Dem dagegen strikt auf dem Amtsgeheimnis beharrenden StGH-Präsidenten gab Wildhaber zu bedenken, dass es hier »um grundsätzliche Bewertungen der Rolle eines obersten Gerichts in einem öffentlichen, pluralistischen und demokratischen Prozess (geht). [...] Es scheint mir selbstverständlich, dass ein Verfassungsgericht und seine einzelnen Richter ihre Rechtsprechungstätigkeit nach Möglichkeit nach aussen hin verständlich machen müssen (und) [...] dass jeder Richter verpflichtet ist, das ihm Mögliche zur Erhaltung des Rufes, der Integrität und Unabhängigkeit des Staatsgerichtshofes beizutragen.«<sup>35</sup> In der Folge kam es zu einem Strafverfahren gegen Erich Seeger wegen Amtsmissbrauch durch Urteilsunterdrückung, wobei der StGH-Präsident aber freigesprochen wurde. Seeger machte in der Folge Luzius Wildhaber für die Misere mitverantwortlich und lud ihn nicht mehr zu den Staatsgerichtshofsitzungen ein; worauf Wildhaber sein Richteramt im Jahre 1988 aufgab. Ihm folgte als schweizerischer StGH-Richter Yvo Hangartner. In der Folge kam es als weitere Auswirkung der Staatsgerichtshofaffäre im

hofskandals; Vortrag am Liechtenstein-Institut vom 05.06.1990 (Maschinenskript), S. 3 ff.

<sup>35</sup> Brief von Luzius Wildhaber an Erich Seeger vom 03.12.1984; abgedruckt in: Bericht des Präsidenten des Staatsgerichtshofes Erich Seeger an die Richter und stellvertretenden Richter des Staatsgerichtshofes über das Vorstellungsverfahren StGH 1984/2/V (Kunsthaus-Fall) vom 26.08.1988, S. 31; ausführlich hierzu auch Hoch, Problematik, S. 17 ff.

## Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag

Jahre 1989 sogar zu Neuwahlen, worauf der neue liechtensteinische Landtag *tabula rasa* machte und den Staatsgerichtshof völlig neu besetzte – nun mit dem Jubilar als schweizerischem Richter.

Damit war das von Erich Seeger im Kunsthaus-Fall vertretene elitär-autoritäre Verständnis der Rolle des liechtensteinischen Verfassungsgerichts gründlich diskreditiert worden. Daniel Thürer formulierte denn auch im schon mehrfach erwähnten Festschriftbeitrag für Gerard Batliner in Kontinuität zu Luzius Wildhaber ein modernes Rollenverständnis eines Verfassungsgerichts; so wenn er ausführte, dass es »[v]or allem für Höchst- und Verfassungsgerichte [...] wesentlich [ist], dass sie sich in zunehmendem Masse als »Kommunikatoren« verstehen: Sie haben [...] die elementaren Fragen eines Falles der Öffentlichkeit vor Augen zu führen und sollen sich bemühen, sie von der Richtigkeit der von den Richtern gefällten Entscheidung zu überzeugen. [...] Ob die (Verfassungs)-Gerichte die Autorität erlangen, auf diese Weise demokratische und Rechtskultur in Verbindung zu bringen und die demokratische Gesellschaft als Rechtsgemeinschaft stets aufs neue zu konstituieren, wird stark von Sprache und Stil abhängen, mit denen sich die Gerichte an den »Gesprächspartner« wenden.«<sup>36</sup>

### Verfassungskrise und einschneidende Verfassungsrevision

Wer nun glaubte, dass die Stellung des Staatsgerichtshofes nach jahrelanger Dauerkrise auf längere Zeit konsolidiert sei, wurde bald eines Schlechteren belehrt. Im Zusammenhang mit der EWR-Abstimmung von 1992 kam es nämlich zu einer Verfassungskrise, in welche bald auch der Staatsgerichtshof hineingezogen wurde: Der Landesfürst, ein vehementer EWR-Befürworter, hatte die Abhaltung der EWR-Abstimmung gleichzeitig mit derjenigen in der Schweiz – und somit unbeeinflusst von deren Ergebnis – gefordert; doch hatte er sich gegenüber Regierung und Landtag mit dieser Forderung in einem harten Machtkampf nicht durchsetzen können. Trotz dem schweizerischen Nein ergab die eine Woche später abgehaltene liechtensteinische Abstimmung ein knappes Mehr für den EWR. Die Abstimmung wurde jedoch wegen Verfälschung des Wählerwillens beim Staatsgerichtshof angefochten. Dieser gab zwar der

<sup>36</sup> Thürer, Jurisprudenz, S. 542; siehe auch Thürer, Recht, S. 107 f.; grundlegend hierzu auch immer noch Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, Bern 1987, insbesondere S. 127 ff.

Beschwerde in einer – von Daniel Thürer wiederum ausführlich kommentierten – Entscheidung keine Folge;<sup>37</sup> der Staatsgerichtshof rügte jedoch die massive Einflussnahme des Fürsten im Vorfeld der Volksabstimmung: »Die mangelnde demokratische Legitimität und Verantwortlichkeit und die mit seiner Stellung verbundene Aufgabe, Staat und Bürgerschaft als ganze zu repräsentieren, symbolkräftig zu integrieren sowie das Staats- und Gesellschaftsgefüge als solches zu stabilisieren, gebieten [dem Fürsten], sich aus der unmittelbar konkreten Auseinandersetzung herauszuhalten.«<sup>38</sup> Die Nähe dieser Argumentation zu dem einer demokratisch legitimierten Gesellschafts- und Rechtsordnung verpflichteten Ansatz im Beitrag von Daniel Thürer in der Festschrift Batliner ist offensichtlich. Der Fürst verwahrte sich jedoch in einem Zeitungsinterview gegen diese von ihm als Bevormundung empfundene Rechtsmeinung des Staatsgerichtshofes und stellte klar, dass er sich vom Verfassungsgericht »keinen Maulkorb umbinden« lasse.<sup>39</sup>

Dieses StGH-Urteil scheint mitursächlich für die vom Fürsten lancierte Verfassungsrevision von 2003 gewesen zu sein, welche insgesamt zu einer massiven Machtverschiebung zugunsten des Fürsten führte. Die Revision wurde vom Volk mit einer 2/3-Mehrheit angenommen – wobei die Ankündigung des Fürsten, den dauernden liechtensteinischen Wohnsitz bei Ablehnung der Verfassungsrevision aufzugeben, durchaus ihre Wirkung gehabt haben dürfte. Mit dieser Verfassungsrevision wurde unter anderem ein letztlich vom Fürsten beherrschtes Wahlgremium für sämtliche Richter einschliesslich der Verfassungsrichter geschaffen (Art. 96 LV) und die Kompetenz des Staatsgerichtshofes als Schiedsrichter bei Streitigkeiten zwischen den anderen Verfassungsorganen (bisheriger Art. 112 LV) abgeschafft.

Die Abschaffung von Art. 112 LV hatte ihrerseits eine spezifische Vorgeschichte, welche zu Liechtensteins erster Verurteilung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof geführt hatte: Der auch vom

<sup>37</sup> StGH 1993/8, LES 1993, 91. Siehe hierzu Thürer, *Recht*, S. 95 ff.

<sup>38</sup> StGH 1993/8, LES 1993, 91 (97).

<sup>39</sup> Siehe Gerard Batliner, *Der konditionierte Verfassungsstaat*, in: Herbert Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 2001, S. 132 mit Verweis auf Liechtensteiner Volksblatt vom 14.08.1993 (Erstabdruck in: Roland Kley/Silvano Möckli [Hrsg.], *Geisteswissenschaftliche Dimension der Politik* [FS Alois Riklin], Bern 2000).

## Der liechtensteinische Staatgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag

Jubilär hochgeschätzte<sup>40</sup> damalige Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) Herbert Wille hatte sich in einem wissenschaftlichen Vortrag unter anderem zur Entscheidungskompetenz des Staatgerichtshofes bei Differenzen zwischen Landtag und Regierung geäußert: Unter der »Regierung« sei in dieser Bestimmung auch der Fürst zu verstehen – was bis dahin in der Literatur unbestritten war.<sup>41</sup> Der Fürst teilte Wille darauf jedoch schriftlich mit, er sei wegen seiner »Haltung gegenüber der Verfassung ungeeignet [...] für ein öffentliches Amt. Ich habe nicht die Absicht, mich mit Ihnen öffentlich oder privat in eine lange Auseinandersetzung einzulassen, aber ich möchte Ihnen rechtzeitig mitteilen, dass ich Sie nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen werde, sollten Sie mir vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden.«<sup>42</sup> Der Fürst verweigerte Wille tatsächlich eine weitere Amtszeit, obwohl dieser vom Landtag wiedergewählt worden war.<sup>43</sup> Wille erhob darauf mangels inländischem Instanzenzug direkt

<sup>40</sup> Siehe etwa die einleitenden Ausführungen bei Daniel Thürer, *sine ira et studio* oder: *cum ira et studio* – Überlegungen zu direktdemokratischen Institutionen in der Schweiz und in Deutschland, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive* (FS Herbert Wille), Schaan 2014, S. 105.

<sup>41</sup> Siehe Gerard Batliner, *Schichten der liechtensteinischen Verfassung*, in: A. Waschkuhn (Hrsg.), *Kleinstaat – Grundsätzliche und aktuelle Probleme*, Vaduz 1993, S. 292 mit zahlreichen Nachweisen; Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht* (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921*, Vaduz 1994, S. 26 f. und 99 f.; ebenso Hilmar Hoch, *Verfassungs- und Gesetzgebung*, im selben Band, S. 211 FN 28; siehe auch Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung im Fürstentum Liechtenstein*, in: Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille (Hrsg.), *Kleinstaat und Menschenrechte* (FS Gerard Batliner), Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 105 f. sowie Bericht und Antrag der Regierung vom 08.10.1991 zum (vom Fürsten später nicht sanktionierten) Staatsgerichtshofgesetz, Nr. 71/1991, S. 17 ff. Die enge Auslegung von Art. 112 LV(alt) durch den Fürsten wurde in der Folge allerdings in einem von ihm eingeholten Gutachten des österreichischen Verfassungsrechtlers Friedrich Koja vom 18.01.1996 gestützt; kritisch hierzu Gerard Batliner, *Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts*, Vaduz 1998, S. 73 f. Rz. 138 f. und 79 ff. Rz. 151 ff. Ebenfalls für eine solche enge Auslegung Günther Winkler, *Verfassungsrecht in Liechtenstein*, Wien/New York, 2001, S. 121 ff.

<sup>42</sup> Siehe Batliner, *Verfassungsstaat*, S. 121.

<sup>43</sup> Dies allerdings nur ganz knapp, weil es die Vaterländische Union (VU) als damalige Mehrheitspartei als nicht opportun erachtete, dem Fürsten einen von ihm im Voraus abgelehnten Kandidaten zu präsentieren; ein VU-Abgeordneter stimmte

## Hoch

beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof Beschwerde gegen die vom Fürsten im Vorhinein angekündigte Nichtwiederernennung als VBI-Präsident und erhielt Recht: Der Fürst hatte Herbert Wille mit diesem Vorgehen in dessen Wissenschaftsfreiheit verletzt.<sup>44</sup> Diese Entscheidung wurde in der Wissenschaft überwiegend, so ausdrücklich auch von Daniel Thürer, begrüßt.<sup>45</sup>

## Ausblick

Vor dem Hintergrund des Falles Wille und der (damals schon im Raum stehenden, aber erst 2003 durchgeführten) Verfassungsrevision kam der verstorbene liechtensteinische Verfassungsrechtler Gerard Batliner Ende der 1990er Jahre in verschiedener Hinsicht zu einer besorgten Einschätzung der neuen liechtensteinischen Verfassungslage.<sup>46</sup> Hier soll abschliessend nur auf die von Batliner beschworene Gefahr für die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter und die dabei wichtige Rolle der ausländischen Richter eingegangen werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass es bisher zu keinem weiteren »Fall Wille« gekommen ist. Im Gegenteil ist das Klima zwischen dem von Erbprinz Alois präsierten Richterwahlgremium und den Gerichten, soweit ersichtlich, sehr konstruktiv; jedenfalls für den Staatgerichtshof gilt dies uneingeschränkt. Auch ist der Prozess der Richterernennung heute wesentlich transparenter als früher. Diese erfreuliche Praxis kann allerdings die verfassungsrechtlich durchaus prekäre Stellung insbesondere der StGH-Richter letztlich nicht ausräumen. Gerard Batliner befürchtete jedenfalls einen »generalpräventive(n) Effekt des Einzelfalles Wille

dann aber doch für Herbert Wille, sodass er mit 13 zu 12 Stimmen wiedergewählt wurde; siehe zum Ganzen Batliner, Verfassungsstaat, S. 121 ff.

<sup>44</sup> EGMR v. 28. Oktober 1999, EuGRZ 2001, 495; teilweise auch abgedruckt in LJZ 2000,105 ff. Zudem wurde eine Verletzung von Art. 13 EMRK festgestellt.

<sup>45</sup> Siehe die einleitenden Ausführungen bei Thürer, *sine ira*, S. 105 sowie die Nachweise bei Hoch, *Meinungsfreiheit*, S. 204 FN 56; siehe auch Hugo Vogt, *Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen der EGMR*, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive* (FS Herbert Wille), Schaan 2014, S. 71 f.; a.M. jedoch Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Wien 2012, S. 313 Rz. 14; mit gewissen dogmatischen Vorbehalten Frank Hoffmeister, Art. 10 in der Rechtsprechung des EGMR 1994–1999, EuGRZ 2000, S. 359.

<sup>46</sup> Batliner, *Verfassungsstaat*, S.128.

## Der liechtensteinische Staatgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag

[...] Der Fürst gibt an, wie die Verfassung auszulegen ist und wie sie – bei sonstiger Strafe – nicht auszulegen ist. [...] Zumindest wird der Eindruck entstehen, dass die liechtensteinischen Verfassungsrichter (die ausländischen Richter kann das Berufsverbot nicht treffen) nicht in erforderlicher Serenität, nicht völlig unabhängig und unbefangen entscheiden. Damit aber erscheint die Mehrheit der Richter des Staatgerichtshofes als infrage gestellt. [...] Die Verfassungsgerichtsbarkeit als solche wird betroffen.«<sup>47</sup> Um diese heikle Lage des Verfassungsgerichts zumindest teilweise zu entschärfen, machte Batliner den bedenkenswerten Vorschlag, die relativ kurze Amtszeit der StGH-Richter von aktuell fünf Jahren verbunden mit der Möglichkeiten der Wiederwahl stattdessen durch eine wesentlich längere, dafür einmalige Amtszeit zu ersetzen.<sup>48</sup>

Wie Gerard Batliner aber zu Recht herausstreicht, sind immerhin die ausländischen StGH-Richter allfälligen Beeinträchtigungen ihrer Unbefangenheit weniger ausgesetzt als ihre einheimischen Richterkollegen. Die Einschätzung von Daniel Thürer, dass ausländische Richter die Unabhängigkeit der liechtensteinischen Gerichte stärken, ist somit relevanter denn je. Liechtenstein wird deshalb gut daran tun, seine lange Tradition der Berufung von ausländischen Richtern jedenfalls für das Verfassungsgericht auch in Zukunft beizubehalten; dies als wesentlichen Beitrag dazu, dass der Staatsgerichtshof seine Funktion als Hüter der Verfassung eines modernen, demokratisch-offenen Staatswesens auch in Zukunft unbeirrt wahrnehmen kann – so wie dies der Jubilar in seiner Amtszeit als StGH-Richter überzeugend vorgelebt hat.

<sup>47</sup> Siehe Batliner, Fragen, S. 54 ff. Rz. 103 ff. sowie Batliner, Verfassungsstaat, S. 121 ff.

<sup>48</sup> Batliner, Verfassungsstaat, S. 127 f.